

Ein bundesgerichtlicher Entschied [i.e. Entscheid] betreffend Konventionalstrafen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Lokalkasse verbleiben. Nach langen Diskussionen endlich einigte man sich auf 25 Prozent für die Lokalkasse, welcher Vorschlag dann in der Urabstimmung von unseren Mitgliedern sowohl, als auch von denen des Separatverbandes angenommen wurde.

Die am 6. November 1912 stattgehabte Verhandlung der beiden Parteien hatte demzufolge nur noch nebensächliche Dinge zu erledigen. Bestand früher noch eine grosse Differenz über den Punkt «Sitz des Verbandes», so hatten mittlerweile Vorkommnisse — wie die Ausweisung des Sekretärs des Separatverbandes — dazu beigetragen, dass man sich rasch einigen konnte. Als Sitz des Verbandes wurde Zürich bestimmt. Die Anerkennung der bisherigen Mitgliedschaft gab zu keinerlei Diskussionen Anlass. Ueber die Wahl des italienischen Verbandssekretärs hatte man sich in früherer Sitzung bereits geeinigt. Unter der Wahrung des Standpunktes, dass der Verbandstag in seiner Gesamtheit die Funktionen, gleichviel welcher Zunge, zu wählen habe, trugen wir dem Beschluss des Separatistenkongresses Rechnung, dass unter den jetzigen ausserordentlichen Verhältnissen den italienischen Mitgliedern es überlassen sein solle, den italienischen Sekretär zu wählen. Der nächste Verbandstag soll dann bestimmen, wie es in Zukunft zu halten sei. Die Stelle des italienischen Verbandssekretärs wird zur Bewerbung ausgeschrieben und soll, wenn irgend möglich, am 1. Januar besetzt werden.

Als Tag des offiziellen Uebertrittes gilt der 1. Januar 1913, d. h. von diesem Zeitpunkt ab hört die Administration des italienischen Separatverbandes auf und die Sektionen verkehren nur noch mit der Verbandsleitung in Zürich.

Damit hat der vier Jahre dauernde Bruderkrieg zwischen den Maurern und Handlangern in der Schweiz sein Ende erreicht. Es wäre müssig, nun noch feststellen zu wollen, wer «recht» oder «unrecht» hatte; eines aber haben wir zu konstatieren: der lachende Dritte war der Schweizerische Baumeisterverband. Die Propaganda zur Ausbreitung unserer Organisation hat gewaltig gelitten, war nur noch lau und darum meist erfolglos. Mit dem erfolgten Friedensschluss wird dies wieder anders werden. Nachdem die Einigkeit hergestellt ist, können wir unseren beiden Hauptfeinden, dem Unverständnis der unorganisierten Bauarbeiter und der Brutalität der Unternehmer wieder energisch auf den Leib rücken, wieder Schlachten liefern und die Arbeit für die Organisation wieder neuerdings wieder Freude bereiten, eine dankbarere sein als bisher. Mit allen Kräften wollen wir den Bauarbeitern in der Schweiz das Mahnwort zurufen: *Seid einig, einig, einig!*

G. Kämpfer.

Ein bundesgerichtlicher Entscheid betreffend Konventionalstrafen.

(Mitgeteilt vom Sekretariat des Schweiz. Holzarbeiterverbandes.)

Als im Jahre 1911 in Winterthur ein Streik in ihrer Branche bevorstand, haben die Kläger E. H. und Genossen, neben zahlreichen andern Berufsgenossen eine Urkunde unterzeichnet, nach deren § 1 sie sich dem Schweiz. Holzarbeiterverband und den Mitunterzeichnern der Urkunde verpflichteten, auf ein bestimmtes Datum die Arbeit niederzulegen und sie in keinem der gesperrten Betriebe wieder aufzunehmen, bevor durch Mehrheitsbeschluss der Mitunterzeichneten die Wiederaufnahme gestattet worden sei. Laut § 3 des Schriftstückes verpflichtete sich jeder Mitunterzeichner, für jeden Tag oder Teil des Tages, an welchem er entgegen der im § 1 übernommenen Verpflichtung arbeiten würde, dem Holzarbeiterverband eine bestimmte Konventionalstrafe zu bezahlen. § 4 sodann bestimmt: «Streitigkeiten aus dieser Verpflichtung werden endgültig und letztinstanzlich durch einen Schiedsrichter beurteilt. Der Schiedsrichter wird von Fall zu Fall von der Arbeitskammer Zürich ernannt. Diesem Schiedsrichter wird alles zur Beurteilung übertragen, insbesondere die Streitigkeiten gemäss § 3 dieser Verpflichtung».

Im Juli 1911 forderte der Holzarbeiterverband von den Klägern die Bezahlung der vertraglichen Konventionalstrafe, weil sie entgegen dem § 1 der Verpflichtungsurkunde die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Als die Kläger die Zahlung ablehnten, leitete der beklagte Verband das Schiedsgerichtsverfahren ein. Darauf strengten die Kläger den nunmehrigen Prozess an* mit dem Klagebegehren: Es sei der Konventionalstrafvertrag, den sie mit dem Holzarbeiterverband abgeschlossen hätten, als null und nichtig zu erklären. Für die Ungültigkeit des Vertrages haben sie sich auf den Art. 17 a. O. R. berufen.

Das Bezirksgericht, fünfte Abteilung, und die zweite Appellationskammer des Obergerichtes Zürich haben die Klage abgewiesen.

Der Rekurs an das Bundesgericht wurde ergriffen; jedoch wurde die Klage nicht mehr im vollen Umfange aufrecht erhalten, sondern sie richtete sich nur noch gegen den § 4, d. h. die Schiedsgerichtsklausel. Der Vertreter der Kläger, Rechtsanwalt Dr. Corti-Winterthur, erklärte, die Schiedsgerichtsklausel sei unsittlich, sie räume der Arbeitskammer das Recht ein, einen Einzelschiedsrichter zu bezeichnen. Dieser Schiedsrichter werde einseitig urteilen, es werde jedenfalls jemand ernannt werden, der der Ansicht huldige: Ein dreimaliger Fluch den Streikbrechern.

Der Vertreter des Holzarbeiterverbandes, Dr. Farstein, beantragte, die Berufung nicht zuzulassen. Er wies darauf hin, dass es nicht angehe, deswegen einen Schiedsgerichtsvertrag als unsittlich zu bezeichnen, weil es im voraus feststeht, dass das Wahlorgan einen Sozialdemokraten bezeichnen werde. Mit derselben Logik könnte man stets den Friedensrichter im III. Kreise oder in Winterthur ablehnen, weil diese Kreise Sozialdemokraten wählen. Ein Richter darf nicht abgelehnt werden, weil er dieser oder jener politischen Ueberzeugung ist. Ein Richter sollte in erster Linie denken können; jeder denkende Mensch habe aber eine politische Ueberzeugung. Mit demselben Recht, mit dem die Kläger jetzt behaupten, es sei unsittlich, wenn in diesem Prozesse ein sozialdemokratischer Richter ernannt wird, könnte der Holzarbeiterverband in einem analogen Falle erklären, es sei unsittlich, wenn ein bürgerlicher Richter ernannt wird. Mit dem Willen der Kläger wurde eine Wahlbehörde bestellt, die einen Schiedsrichter bezeichnen wird, der im

* Wohl auf Veranlassung der Meister.

Sinne und Geiste der organisierten Arbeiterschaft denkt. Die angeblich spätere Ueberzeugung spielt keine Rolle.

Das Bundesgericht folgte den Ausführungen des Vertreters des Holzarbeiterverbandes und hat die Berufung der Klage einstimmig abgewiesen.

Das Bundesgericht ist also, entgegen der gut bürgerlichen Auffassung des Herrn Dr. Corti, der Meinung, dass die Sozialdemokraten gewissermassen auch Menschen sind, denen nicht zum vornherein und ohne weiteres alle Rechte abgesprochen werden können, nur weil sie eben Sozialdemokraten sind.

Der Begründung des bundesgerichtlichen Urteils entnehmen wir nachfolgendes:

Die bundesgerichtliche Zuständigkeit ist gegeben. Im besondern ist gemäss der bisherigen Praxis (vgl. A. S. 7, S. 755; 13, S. 355; 27 II, S. 515) davon auszugehen, dass die ordentlichen Gerichte, nicht der Schiedsrichter, die Rechtsgültigkeit der vereinbarten Schiedsgerichtsklausel zu prüfen haben. Die allein noch streitige Schiedsgerichtsklausel (§ 4 des Konventionalstrafvertrages) wird von den Klägern deshalb angefochten, weil sie eine gegen die Sittlichkeit verstossende Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit enthalte: Die Kläger sähen sich bei der Bestellung des Schiedsrichters in völlige Abhängigkeit von der Gegenpartei gebracht und es werde ihnen so ihr unveräusserliches Recht auf eine neutrale Instanz genommen. Dabei verweisen die Kläger auf zwei bundesgerichtliche Urteile (A. S. 26 II, S. 765, Erwägung 3 und 31 II, S. 693/94), denen zufolge die in einer Versicherungspolize enthaltene Schiedsgerichtsklausel deshalb als nach Art. 17 a O. R. ungültig erklärt wurde, weil sie der Versicherungsgesellschaft das Recht einräume, zwei von drei Schiedsrichtern zu ernennen, und weil damit die Entscheidung des Streitverhältnisses tatsächlich in die Hand der von der Gesellschaft zu ernennenden zwei Schiedsrichter gelegt werde.

Im vorliegenden Falle ist nun aber die Sachlage eine andere: Zur Entscheidung allfälliger Streitigkeiten sind hier nicht mehrere, sondern ist nur ein Schiedsrichter berufen und seine Ernennung im Streitfalle ist durch den Vertrag nicht dem beklagten Verbandsmitglied sondern einem dritten, der Arbeitskammer Zürich, übertragen worden. Von dem Willen dieser hängt es ab, wer Schiedsrichter sein werde. Der Beklagte könnte dabei nur mittelbar einen Einfluss zuungunsten der Kläger ausüben: wenn er in der Lage wäre, den Willensentschluss der Arbeitskammer zu bestimmen oder ihr die zu treffende Wahl geradezu vorzuschreiben. Alsdann verhielte sich die Sache freilich gleich, wie wenn die Ernennung unmittelbar dem Beklagten selbst als vertragliches Recht anheim gegeben wäre.

Nun führt aber die Vorinstanz aus: Der beklagte Schweiz. Holzarbeiterverband habe keine Stimme in der Arbeiterunion (deren Sekretariat die im Schiedsvertrag genannte Arbeitskammer bildet). Er sei nicht identisch mit der Lokalsektion des zürcherischen Holzarbeiterverbandes und auch diese sei nur eines der vielen politischen und gewerkschaftlichen Glieder, aus denen sich die zürcherische Arbeiterunion zusammensetze und die die zürcherische Arbeitskammer zu bestellen hätten. Die letztere sei weder vom beklagten Verbandsmitglied gewählt, noch habe sie diesem über ihr Vorgehen Rechenschaft abzulegen. — Bei diesen Ausführungen handelt es sich, was die Kläger mit Unrecht heute bestritten haben, um Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse. Es wird damit die Frage gewürdigt, ob der beklagte Verband tatsächlich in der Lage sei, als solcher die von der Arbeitskammer zu treffende Wahl zu beeinflussen, und diese Frage wird verneint. Eine Verletzung von Bundesrecht und namentlich eine Aktenwidrigkeit haben die Kläger in dieser Hinsicht nicht darzutun vermocht.

Sonach liesse sich nur noch fragen, ob sich die

Kläger auf die ebenfalls vorinstanzlich festgestellte Tatsache berufen können, dass die Arbeiterunion und der beklagte Verband dieselben politischen Ziele verfolgen, indem beide sozialdemokratische Organisationen sind. Allein zutreffend hält hier die Vorinstanz dafür, dass diese Gleichheit der politischen Gesinnung an sich noch nicht zu der Annahme berechtige, die Arbeitskammer werde bei der Bestellung des Schiedsrichters einem allfälligen Drucke des Beklagten nachgeben und nicht imstande sein, ihr Mandat, einen Schiedsrichter zu bestimmen, von dem vorzusetzen ist, dass er sich seiner Pflichten als Richter bewusst sein und das Streitverhältnis ohne Ansehen der Person beurteilen werde, gewissenhaft zu erfüllen. Zudem steht fest, dass die Kläger beim Vertragsabschluss die politische Stellung des beklagten Verbandes und der Arbeitskammer sehr wohl kannten. Zwar würde dies, wie ihnen zuzugeben ist, die Unsittlichkeit der streitigen Schiedsgerichtsklausel, wenn sie sonst bestände, nicht ausschliessen. Wohl aber lässt es vermuten, dass auch die Kläger, als sie den Vertrag unterzeichneten, nichts Ungebührliches darin fanden, wenn als Wahlbehörde für den Schiedsrichter eine zur Sozialdemokratie gehörende Organisation bezeichnet werde. Nach all dem kann die angefochtene Klausel nicht als unsittlich gelten, gleichviel, ob man die Frage auf Grund des alten oder des revidierten O. R. und des Art. 27 Z. G. B. beurteilt.

Die Klage wurde abgewiesen und die Kläger zu den Gerichtskosten und einer Prozessentschädigung an den Holzarbeiterverband verurteilt.



Kinderausbeutung.

Das deutsche *Reichs-Arbeitsblatt* gibt im Anschluss an die von Dr. R. Gross bearbeitete amtliche Erhebung vom Dezember 1909 — die erste der Schweiz — eine Uebersicht über die *Erwerbsarbeit der Schulkinder im Kanton St. Gallen*, die ein trauriges Licht auf die Zustände dieses Kantons wirft. Ende 1909 gab es in den einfachen und gehobenen Volksschulen 43,832 Kinder (22,174 = 50,6 Prozent Knaben, 21,658 = 49,4 Prozent Mädchen). Davon waren 14,218 = 32,44 Prozent erwerbstätig (7852 Knaben, 6366 Mädchen). Von den Knaben waren 35½ Prozent, von den Mädchen knapp 30 Prozent erwerbstätig, offenbar eine Folge der stärkern Verwendung der Mädchen zur Hausarbeit. Nach dem *Alter* ergab sich folgende Verteilung: Von hundert Kindern waren erwerbsfähig im Alter von

6—7	7—8	8—9	9—10	10—11	Jahren
33,5	18,2	23,3	28,8	35,2	
11—12	12—13	13—14	14—15	15—16	Jahren
43,8	46,3	46,2	20,0	6,7	

Man findet also schon im zarten Alter von sechs Jahren ein volles Drittel der Kinder im Erwerbe: ein Zeichen, dass auch schon *vorschulpflichtige* Kinder, namentlich in der Stickerei-Heimarbeit, ausgenützt werden. Mit den Anstrengungen des Schullebens nimmt diese Arbeit dann für einige Jahre ab, um wieder rasch anzusteigen und mit 12—14 Jahren ihren Höhepunkt